

Freihandelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Litauen²

Abgeschlossen am 24. November 1992

Von der Bundesversammlung genehmigt am 28. September 1993³

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 1. März 1994

Präambel

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

(im folgenden Schweiz genannt)

und

die Regierung der Republik Litauen (im folgenden Litauen genannt),

Eingedenk ihrer Absicht, sich am Prozess der wirtschaftlichen Integration in Europa aktiv zu beteiligen und in der Bereitschaft, bei der Suche nach Mitteln und Wegen zur Festigung dieses Prozesses zusammenzuarbeiten;

In Berücksichtigung der von den EFTA-Staaten und Litauen am 10. Dezember 1991 in Genf unterzeichneten Erklärung;

Eingedenk ihrer festen Verpflichtung aus der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Charta von Paris für ein neues Europa und insbesondere der im Schlusssdokument der Bonner KSZE-Konferenz über die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa enthaltenen Grundsätze;

Unter Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur pluralistischen Demokratie auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;

Vom Wunsch beseelt, günstige Voraussetzungen zu schaffen, um den gegenseitigen Handel auszuweiten und zu diversifizieren sowie die handels- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens, der Meistbegünstigungsbehandlung und des Völkerrechts zu vertiefen;

Entschlossen, zur Stärkung des multilateralen Handelssystems beizutragen und ihre Beziehungen im Handelsbereich im Einklang mit den Grundsätzen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens⁴ (GATT) unter Berücksichtigung der Absicht Litauens, dem GATT beizutreten, auszubauen;

Ihre Bereitschaft bekundend, im Lichte jedes massgeblichen Faktors die Möglichkeit zu prüfen, ihre Beziehungen zu entwickeln und zu vertiefen, um sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter dieses Abkommen fallen;

AS **1994** 2608; BB1 **1993** II 365

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

² Die Anhänge und die Protokolle A–E zum Abkommen können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

³ Art. 1 Abs. 1 Bst. c des BB vom 28. Sept. 1993 (AS **1994** 2579).

⁴ SR **0.632.21**

Haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Freihandelsabkommen (im folgenden Abkommen genannt) abgeschlossen:

Art. 1 Zielsetzung

1. Unter Berücksichtigung des Erfordernisses, den beschleunigten Übergang Litauens zur Marktwirtschaft sicherzustellen, errichten die Schweiz und Litauen im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens schrittweise eine Freihandelszone.
2. Ziel dieses Abkommens, das auf Freihandelsbeziehungen zwischen marktwirtschaftlich orientierten Ländern fusst, ist es,
 - a) die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Litauen durch die Ausweitung des gegenseitigen Warenverkehrs zu fördern und damit den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen, die Steigerung der Produktivität, die finanzielle Stabilität sowie ein nachhaltiges Wachstum in der Schweiz und in Litauen zu begünstigen;
 - b) im Handel zwischen der Schweiz und Litauen gerechte Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen;
 - c) auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt

- a) mit Ausnahme der im Anhang I aufgezählten Waren für die Erzeugnisse, die unter die Kapitel 25–97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren fallen;
- b) für die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die im Protokoll A aufgezählt sind, unter gebührender Beachtung der in diesem Protokoll enthaltenen Sonderbestimmungen;
- c) für Fische und andere Meeresprodukte, die im Anhang II aufgezählt sind, mit Ursprung in der Schweiz oder in Litauen.

Art. 3 Ursprungsregeln und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zollverwaltung

1. Das Protokoll B legt die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.
2. Die Vertragsparteien treffen geeignete Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen von Artikel 4 (Verbot und Beseitigung der Einfuhrzölle) bis 6 (Verbot und Beseitigung der mengenmässigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen), 8 (interne Steuern) und 20 (Wiederausfuhr und ernsthafter Versorgungsengpass) des Abkommens sowie das Protokoll B wirksam und aufeinander abgestimmt angewandt werden sowie um die dem Handel auferlegten Formalitäten soweit als möglich ab-

zubauen und beidseitig zufriedenstellende Lösungen aller sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergebenden Schwierigkeiten herbeizuführen.

Art. 4 Verbot und Beseitigung der Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen der Schweiz und Litauen werden keine neuen Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden die bestehenden Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung beseitigt.
3. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Protokoll C gelten die Bestimmungen dieses Artikels auch für die Fiskalzölle. Die Vertragsparteien können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

Art. 5 Verbot und Beseitigung der Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen der Schweiz und Litauen werden keine neuen Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden die bestehenden Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung beseitigt.

Art. 6 Verbot und Beseitigung der mengenmässigen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen der Schweiz und Litauen werden keine neuen mengenmässigen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang III werden die bestehenden mengenmässigen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen und Abgaben gleicher Wirkung mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Art. 7 Inländerbehandlung

Die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei stammenden, in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführten Waren werden in bezug auf alle Gesetze, Vorschriften und Anforderungen betreffend Verkauf, Verkaufsofferte, Ankauf, Verteilung oder Benützung nicht ungünstiger behandelt als gleichartige Waren inländischen Ursprungs.

Art. 8 Interne Steuern

1. Die Vertragsparteien wenden keine Massnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse der einen Vertragspartei und gleichartiger Erzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

2. Für Erzeugnisse, die in das Gebiet einer der Vertragsparteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diesen Erzeugnissen unmittelbar oder mittelbar erhobenen Steuern.

Art. 9 Allgemeine Ausnahmen

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Schutz der Umwelt, zum Schutze des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder zum Schutz des geistigen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold oder Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Art. 10 Staatsmonopole

1. Vorbehältlich der Bestimmungen gemäss Protokoll D sorgen die Vertragsparteien dafür, dass die staatlichen Monopole kommerzieller Natur derart ausgestaltet werden, dass hinsichtlich der Bedingungen, zu denen Waren beschafft und vermarktet werden, keine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen der Schweiz und Litauens besteht. Diese Waren werden zu handelsüblichen Bedingungen beschafft und vermarktet.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für jede Institution, mit deren Hilfe die zuständigen Behörden der Vertragsparteien Ein- oder Ausfuhr zwischen den Vertragsparteien rechtlich oder tatsächlich, mittelbar oder unmittelbar überwachen, lenken oder wirksam beeinflussen. Diese Bestimmungen gelten auch für Monopole, die der Staat Dritten überträgt.

Art. 11 Zusammenarbeit im Landwirtschaftsbereich

1. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter Beachtung ihrer Landwirtschaftspolitiken die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern.

2. In Verfolgung dieses Zieles vereinbaren die Vertragsparteien aufgrund von Empfehlungen des Gemischten Ausschusses Massnahmen zur Erleichterung des Handels und der Zusammenarbeit im Agrarsektor.

3. In den Bereichen des Veterinärwesens, des Pflanzen- und Gesundheitsschutzes wenden die Vertragsparteien ihre Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und treffen keine neuen Massnahmen, die eine unangemessene Behinderung des Warenverkehrs zur Folge haben.

Art. 12 Zahlungen

1. Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in das Gebiet jener Vertragspartei, in welcher der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, sind keinen Beschränkungen unterworfen.
2. Die Vertragsparteien wenden keine devisen- oder verwaltungsmässigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung oder Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Art. 13 Öffentliches Beschaffungswesen

1. Die Vertragsparteien betrachten die wirksame Liberalisierung ihres öffentlichen Beschaffungswesens als ein integrierendes Ziel dieses Abkommens.
2. Zu diesem Zweck erarbeiten die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss Regeln mit dem Ziel, diese Liberalisierung spätestens am 31. Dezember 1995 sicherzustellen.
3. Die betroffene Vertragspartei trachtet danach, den unter der Ägide des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens⁵ ausgehandelten einschlägigen Abkommen beizutreten.

Art. 14 Schutz des geistigen Eigentums

1. Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens gewährleisten die Vertragsparteien einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte des geistigen Eigentums. Sie treffen geeignete, wirksame und nichtdiskriminierende Massnahmen, um diese Rechte gegen deren Verletzung, insbesondere gegen Fälschung und Nachahmung, zu schützen. Besondere Verpflichtungen sind im Anhang IV enthalten.
2. Sobald als möglich nach dem Inkrafttreten des Abkommens ergreifen die Vertragsparteien alle erforderlichen Massnahmen, um den wesentlichen Bestimmungen der im Anhang IV Artikel 2 aufgeführten multilateralen Vereinbarungen nachzuleben. Sie trachten danach, diesen Vereinbarungen sowie den multilateralen Abkommen, welche die Zusammenarbeit im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums erleichtern, beizutreten.
3. Die Vertragsparteien behandeln auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ihre Angehörigen nicht ungünstiger als die Angehörigen irgendeines anderen Staates. Alle Vorteile, Vergünstigungen, Privilegien oder besondere Rechte aus
 - a) bestehenden bilateralen Abkommen einer Vertragspartei, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens in Kraft sind und der anderen Vertragspartei innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens notifiziert werden,
 - b) bestehenden und künftigen regionalen Abkommen über die wirtschaftliche Integration, denen nicht alle Vertragsparteien angehören,

⁵ SR 0.632.21

können von dieser Verpflichtung ausgenommen werden, sofern ein derartiges Abkommen nicht eine willkürliche oder nicht zu rechtfertigende Diskriminierung von Angehörigen der anderen Vertragspartei darstellt.

4. Die Vertragsparteien können neue Vereinbarungen treffen, welche über die Anforderungen dieses Abkommens hinausgehen.

5. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht erfüllt hat, kann sie gemäss den in Artikel 27 Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

6. Die Vertragsparteien vereinbaren geeignete Modalitäten für die technische Hilfe und Zusammenarbeit ihrer zuständigen Behörden. Zu diesem Zweck koordinieren sie ihre Bemühungen mit den einschlägigen internationalen Organisationen.

Art. 15 Wettbewerbsregeln betreffend Unternehmen

1. Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Litauen zu beeinträchtigen:

- a) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- b) die missbräuchliche Ausnützung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen.

2. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Praktik mit den Bestimmungen von Absatz 1 unvereinbar ist, kann sie nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss oder nach dreissig Tagen, nachdem sie diese Konsultationen beantragt hat, geeignete Massnahmen treffen.

Art. 16 Staatliche Beihilfen

1. Jede von einer Vertragspartei gewährte oder aus staatlichen Mitteln in irgendeiner Form stammende Beihilfe, die den Wettbewerb verzerrt oder zu verzerren droht, indem sie bestimmte Unternehmen oder die Produktion bestimmter Güter begünstigt, ist mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Litauen beeinträchtigt. Die Vertragsparteien werden insbesondere keine der im Anhang V aufgeführten Ausfuhrbeihilfen aufrechterhalten oder einführen.

2. Die Vertragsparteien gewährleisten die Transparenz staatlicher Beihilfemassnahmen durch einen auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien erfolgenden Informationsaustausch.

3. Der Gemischte Ausschuss prüft laufend die Lage bezüglich der Anwendung staatlicher Beihilfemassnahmen und erarbeitet weitere Durchführungsbestimmungen, die spätestens am 31. Dezember 1995 anwendbar sind.

4. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Praktik mit Absatz 1 dieses Artikels unvereinbar ist, kann sie gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

5. Die betroffene Vertragspartei trachtet danach, den unter der Ägide des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten einschlägigen Abkommen beizutreten.

Art. 17 Dumping

1. Stellt eine Vertragspartei in den von diesem Abkommen betroffenen Handelsbeziehungen Dumping-Praktiken im Sinne von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens⁶ fest, kann sie im Einklang mit diesem Artikel und den entsprechenden Durchführungs-Abkommen sowie gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Verfahren geeignete Massnahmen gegen diese Praktiken treffen.

2. Die betroffene Vertragspartei trachtet danach, den unter der Ägide des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten einschlägigen Abkommen beizutreten.

Art. 18 Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren bestimmter Erzeugnisse

Nimmt die Erhöhung der Einfuhren eines Erzeugnisses mit Ursprung in der Schweiz oder in Litauen ein Ausmass an oder erfolgen diese erhöhten Einfuhren zu Bedingungen, welche

- a) die einheimischen Produzenten gleichartiger oder direkt wettbewerbsfähiger Erzeugnisse im Gebiet der anderen Vertragspartei schwerwiegend schädigen oder zu schädigen drohen, oder
- b) ernste Störungen in einem Wirtschaftszweig oder Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, bewirken oder zu bewirken drohen,

kann die betroffene Vertragspartei gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Art. 19 Strukturanpassungen

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass Litauen gemäss den im Anhang VI festgelegten Voraussetzungen und im Einklang mit diesem Anhang zeitlich begrenzte Ausnahmemassnahmen, die von den Bestimmungen von Artikel 4 (Verbot und Beseitigung der Einfuhrzölle) abweichen, in Form von Zollerhöhungen ergreifen kann.

⁶ SR 0.632.21

Art. 20 Wiederausfuhr und ernster Versorgungsempass

Wenn aufgrund der Artikel 5 (Verbot und Beseitigung der Ausfuhrzölle) und 6 (Verbot und Beseitigung der mengenmässigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen)

- a) es zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland kommt, dem gegenüber die ausführende Vertragspartei für das jeweilige Erzeugnis mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Massnahmen und Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- b) im Zusammenhang mit einem für die ausführende Vertragspartei wichtigen Erzeugnis ein ernster Versorgungsempass entsteht oder zu entstehen droht,

und wenn der ausführenden Vertragspartei in den vorgenannten Situationen ernste Schwierigkeiten entstehen oder zu entstehen drohen, kann diese Vertragspartei gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Art. 21 Zahlungsbilanzschwierigkeiten

1. Befindet sich die Schweiz oder Litauen in ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder ist sie bzw. es unmittelbar davon bedroht, kann die Schweiz bzw. Litauen im Einklang mit den im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen⁷ und den dazugehörigen festgelegten Bestimmungen und Voraussetzungen Handelsbeschränkungen einführen, die zeitlich begrenzt und nichtdiskriminierend sind und nicht über das für die Sanierung der Zahlungsbilanzsituation Erforderliche hinausgehen. Die Vertragsparteien bevorzugen preisliche Massnahmen. Die Massnahmen werden parallel zur Verbesserung der Zahlungsbilanzbedingungen gelockert und aufgehoben, wenn die Lage ihre Beibehaltung nicht mehr rechtfertigt. Die Schweiz bzw. Litauen unterrichtet den Gemischten Ausschuss unverzüglich von der Einführung der Massnahmen und von einem Zeitplan für deren Aufhebung.

2. Die Vertragsparteien trachten gleichwohl danach, Handelsbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen zu vermeiden.

Art. 22 Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen

1. Unbeschadet von Absatz 5 dieses Artikels notifiziert die Vertragspartei, die beabsichtigt, Schutzmassnahmen zu ergreifen, diese Massnahmen unverzüglich der anderen Vertragspartei und stellt ihr alle zweckdienlichen Auskünfte zur Verfügung. Im Gemischten Ausschuss finden ohne Verzug Konsultationen statt mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

2. a) Was Artikel 16 (staatliche Beihilfen) anbetrifft, so leistet die betreffende Vertragspartei dem Gemischten Ausschuss die Unterstützung, deren er zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Aufhebung der beanstandeten Praktiken bedarf. Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb des vom Gemischten Ausschuss festgesetzten Zeitraumes den beanstandeten Praktiken kein Ende gesetzt oder ist der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage, nach erfolgten Konsultationen oder nach dreissig Tagen, nachdem um diese Kon-

⁷ SR 0.632.21

sultationen nachgesucht wurde, zu einer Einigung zu gelangen, kann die betreffende Vertragspartei die geeigneten Massnahmen treffen, um den sich aus den in Frage stehenden Praktiken ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen.

- b) Was Artikel 17 (Dumping), 18 (Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren) und 20 (Wiederausfuhr und ernster Versorgungsengpass) anbetrifft, so prüft der Gemischte Ausschuss den Fall oder die Lage, und er kann jeden Entscheid fällen, der erforderlich ist, um den von der betreffenden Vertragspartei notifizierten Schwierigkeiten ein Ende zu setzen. Kommt ein solcher Entscheid innerhalb von dreissig Tagen, nachdem die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet wurde, nicht zustande, kann die betreffende Vertragspartei die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um der Lage zu begegnen.
- c) Was Artikel 27 (Erfüllung von Verpflichtungen) anbetrifft, so liefert die betreffende Vertragspartei dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Auskünfte, die für eine sorgfältige Prüfung der Lage und für die Suche nach einer allseits annehmbaren Lösung benötigt werden. Ist der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage, eine derartige Lösung zu finden, oder sind seit dem Zeitpunkt der Notifikation drei Monate vergangen, kann die betreffende Vertragspartei geeignete Massnahmen treffen.

3. Die getroffenen Schutzmassnahmen werden der anderen Vertragspartei unverzüglich notifiziert. Die Schutzmassnahmen beschränken sich, was ihre Tragweite und Dauer anbetrifft, auf das für die Wiederherstellung der Lage, die zu ihrer Anwendung geführt hat, unbedingt Erforderliche und gehen nicht über das Ausmass des Schadens hinaus, der durch die betreffenden Praktiken oder Schwierigkeiten verursacht wurde. Vorrangig werden Massnahmen getroffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

4. Die getroffenen Schutzmassnahmen bilden Gegenstand regelmässiger Konsultationen mit dem Ziel, die Massnahmen baldmöglichst zu lockern, zu ersetzen oder aufzuheben.

5. Verunmöglichen aussergewöhnliche Umstände, die ein unverzügliches Handeln erfordern, eine vorausgehende Prüfung, kann die betreffende Vertragspartei in den Fällen von Artikel 16 (staatliche Beihilfen), 17 (Dumping), 18 (Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren) und 20 (Wiederausfuhr und ernster Versorgungsengpass) die vorsorglichen und provisorischen Massnahmen, die zur Wiederherstellung der Lage unbedingt erforderlich sind, sofort anwenden. Diese werden ohne Verzug dem Gemischten Ausschuss notifiziert, und es finden so bald als möglich Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt.

Art. 23 Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit

Keine der Bestimmungen dieses Abkommens hindert eine Vertragspartei daran, Massnahmen zu treffen, die sie als erforderlich erachtet,

- a) um Auskünfte zu verweigern, deren Preisgabe ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft;

- b) zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen, zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder zur Befolgung nationaler Politiken
- i) betreffend den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial, sofern derartige Massnahmen die Wettbewerbsbedingungen bezüglich nicht für spezifisch militärische Zwecke bestimmte Erzeugnisse nicht verfälschen, sowie mit anderen Waren, Materialien und Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar für eine militärische Einrichtung bestimmt sind, oder
 - ii) betreffend die Nichtweiterverbreitung von biologischen und chemischen Waffen, von Atomwaffen oder von anderen Kernsprengstoffen, oder
 - iii) die in Kriegszeiten oder in Zeiten anderer ernsthafter internationaler Spannungen getroffen werden.

Art. 24 Gemischter Ausschuss

1. Die Durchführung und Funktionsweise dieses Abkommens werden von einem Gemischten Ausschuss überwacht und verwaltet.
2. Der Gemischte Ausschuss besteht aus Vertretern der Schweiz und Litauens. Er äussert sich im gegenseitigen Einvernehmen und tritt so oft dies erforderlich ist und normalerweise einmal jährlich zusammen. Jede Vertragspartei kann seine Einberufung beantragen.
3. Zur ordnungsgemässen Durchführung des Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und halten auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuss Konsultationen ab. Der Gemischte Ausschuss prüft laufend die Möglichkeit, die Handelsschranken zwischen der Schweiz und Litauen weiter abzubauen. Er fasst in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse. In den übrigen Fällen spricht er Empfehlungen aus.
4. Der Gemischte Ausschuss kann beschliessen, die Anhänge und Protokolle zu diesem Abkommen zu ändern.
5. Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen beschliessen, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten zur Seite stehen.

Art. 25 Evolutivklausel

1. Die Vertragsparteien prüfen im Lichte jedes massgeblichen Faktors die Möglichkeit, die durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen weiter auszubauen und zu vertiefen und sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter das Abkommen fallen. Die Vertragsparteien können dem Gemischten Ausschuss die Prüfung dieser Möglichkeit und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Empfehlungen, namentlich im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen, übertragen.
2. Vereinbarungen, die aus dem in Absatz 1 genannten Verfahren hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach deren eigenen Verfahren.

Art. 26 Dienstleistungen und Investitionen

1. Die Vertragsparteien anerkennen die wachsende Bedeutung bestimmter Bereiche, wie jene der Dienstleistungen und der Investitionen. Im Rahmen ihrer Bemühungen um einen schrittweisen Ausbau und eine Vertiefung ihrer Wirtschaftsbeziehungen arbeiten sie zusammen, um eine schrittweise Liberalisierung und eine gegenseitige Marktöffnung für Investitionen und für den Handel mit Dienstleistungen zu erreichen. Sie berücksichtigen dabei die einschlägigen Arbeiten des GATT. Sie trachten danach, die einheimischen und die ausländischen Operateure auf ihrem Gebiet nicht ungünstiger zu behandeln, vorausgesetzt, dass zwischen den Vertragsparteien ausgewogene Rechte und Pflichten bestehen.

2. Die Schweiz und Litauen beraten die Modalitäten dieser Zusammenarbeit im Gemischten Ausschuss.

Art. 27 Erfüllung von Verpflichtungen

1. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Massnahmen, um die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen sicherzustellen.

2. Ist eine der Vertragsparteien der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, kann die betroffene Vertragspartei nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Art. 28 Anhänge und Protokolle

Die Anhänge I bis VI und die Protokolle A bis F zu diesem Abkommen bilden einen integrierenden Bestandteil des Abkommens.

Art. 29 Zollunion, Freihandelszonen und Grenzverkehr

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine negativen Auswirkungen auf das Handelsregime und insbesondere auf die Bestimmungen über die in diesem Abkommen vorgesehenen Ursprungsregeln zeitigen.

Art. 30 Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieses Land durch einen Zollunionsvertrag⁸ mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbunden ist.

Art. 31 Änderungen

Sofern es sich nicht um Änderungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 (Gemischter Ausschuss) handelt, die vom Gemischten Ausschuss beschlossen werden, werden Änderungen dieses Abkommens den Vertragsparteien zur Annahme unterbreitet; sie treten in Kraft, sofern sie von diesen angenommen werden.

Art. 32 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt am 1. April 1993 in Kraft, sofern beide Signatarstaaten sich gegenseitig auf diplomatischem Wege notifiziert haben, dass ihre verfassungsmässigen oder anderen gesetzlichen Anforderungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind.

2. Falls das Abkommen nicht gemäss den Bestimmungen von Absatz 1 in Kraft getreten ist, tritt es am ersten Tag des Monats, der dem Tage folgt, an dem beide Vertragsparteien ihr Notifikationsverfahren gemäss Absatz 1 abgeschlossen haben, in Kraft.

3. Hat Litauen die Anforderungen für die Ratifikation gemäss diesem Artikel vor der Schweiz erfüllt, kann die Schweiz Litauen mitteilen, dass sie das Abkommen bis zum Abschluss ihres Ratifikationsverfahrens während einer Anfangsperiode provisorisch anwendet.

Art. 33 Kündigung

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem die andere Vertragspartei diese Mitteilung erhalten hat, ausser Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichner, die hierzu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Riga, am 24. November 1992, in englischer, deutscher und litauischer Sprache. Im Fall von textlichen Unterschieden ist die englische Fassung massgebend.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft:

Gaudenz Ruf

Für die Republik
Litauen:

Vytenis Aleskaitis

Verständigungsprotokoll betreffend das Abkommen zwischen der Schweiz und Litauen

(Protokoll F)

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Ausbildung des Personals für die Anwendung des im Protokoll B festgelegten vereinfachten Verfahrens für die Ausstellung, Kontrolle und Überprüfung des Ursprungsnachweises eng zu koordinieren, damit dieses Personal ermächtigt werden kann, das Verfahren anzuwenden. Das vereinfachte Verfahren wird restriktiv angewandt, und seine Durchführung bildet Gegenstand von Beratungen im Unterausschuss für Ursprungs- und Zollfragen.
2. Die Vertragsparteien können vereinbaren, im Rahmen des Gemischten Ausschusses die Möglichkeit zu erörtern, in Fragen, welche die Beseitigung von Handelshemmnissen zum Gegenstand haben, enger zusammenzuarbeiten. Diese Kooperation kann Bereiche umfassen, welche technische Vorschriften, Normung, Prüfungen und Zertifizierungen betreffen.
3. Was Artikel 4 und 5 des Abkommens anbetrifft, so vereinbaren die Vertragsparteien, dass die auf den Einfuhren und Ausfuhren in Litauen erhobene statistische und administrative Gebühr aufgehoben wird, sobald ein neues System der Erfassung von Zolldaten eingeführt wird. Bis dahin wird die Gebühr nicht erhöht.
4. Dieses Abkommen steht Einfuhr- Ausfuhr- oder Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen des Umweltschutzes aufgrund der Bestimmungen von Artikel 9 (allgemeine Ausnahmen) gerechtfertigt sind, sofern derartige Verbote oder Beschränkungen von gleichartigen internen Massnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus einem zwischenstaatlichen Abkommen über den Umweltschutz begleitet sind. Schwierigkeiten in bezug auf die Interpretation des Begriffes «Umweltschutz» in Zusammenhang mit Artikel 9 des vorliegenden Abkommens werden vom Gemischten Ausschuss geprüft.
5. Was Artikel 11 Absatz 2 anbetrifft, so werden die Vertragsparteien ein bilaterales Abkommen abschliessen, das Massnahmen zur Erleichterung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorsieht.
6. Was die Anwendung von Artikel 12 anbetrifft, so vereinbaren die Vertragsparteien, dass Litauen bis zur Einführung seiner eigenen Währung seine Fremdwährungsreserven in einer Weise verwaltet, welche den Warenverkehr nicht ungebührlich behindert. Beschränkungen von Zahlungen in Verbindung mit dem Warenverkehr sollen ausschliesslich der makroökonomischen Festigung dienen und keinerlei Diskriminierung schaffen. Die Händler sollen frei sein, im Rahmen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu bestimmen, wie sie die internationalen Transaktionen bezahlen.

Nach der Einführung seiner eigenen Währung kann Litauen von den Bestimmungen von Artikel 12 abweichen und Beschränkungen von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften einführen, jedoch nur sofern der Status

Litauens unter dem IWF solche Beschränkungen gestattet und vorausgesetzt, dass sie in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden. Sie werden derart angewandt, dass sie dieses Abkommen möglichst wenig beeinträchtigen. Litauen unterrichtet die Schweiz unverzüglich von der Einführung und von jeder Änderung derartiger Massnahmen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, die Anwendung dieser Bestimmung an der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage sowie der Möglichkeiten und Verfahren in Litauen für Währungstransaktionen, zu behandeln.

7. Die Vertragsparteien vereinbaren, die wesentlichen Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 1 und 2 sowie von Anhang IV so bald als möglich, jedoch spätestens am 31. Dezember 1995, anzuwenden.

8. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bis zur Inkraftsetzung Regeln gemäss Artikel 16 Absatz 3 die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 16 Gegenstand von Beratungen im Gemischten Ausschuss bilden wird, wobei dieser der wirtschaftlichen Restrukturierung und den Kapazitäten der litauischen Wirtschaftsakteure Rechnung trägt.

9. Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass für Streitfälle, die nicht durch die Verfahren gemäss Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) geregelt werden können, ein Schiedsverfahren angebracht sein könnte. Diese Frage wird im Gemischten Ausschuss weiter geprüft werden.

10. Was Artikel 24 Absatz 4 anbetrifft, so wird der Gemischte Ausschuss unbeschadet der internen Verfahren jeder Vertragspartei Beschlüsse fassen.

11. Was den Anhang VI Absatz 2 anbetrifft, so dienen im Falle von Unstimmigkeiten bezüglich des tatsächlichen Wertes der Einfuhren von industriellen Erzeugnissen die internationalen Handelsstatistiken, so jene der ECE, des GATT und der OECD, als Grundlage.

12. Dieses Abkommen wird zunächst in seiner englischen Ausfertigung unterzeichnet. Die litauische und die deutsche Fassung werden zwischen dem Zeitpunkt der Unterzeichnung und jenem der Ratifikation erstellt. Diese beiden Fassungen tragen das gleiche Datum und den gleichen Ort der Unterzeichnung wie die englische Ausfertigung und werden von Personen unterzeichnet, die hierzu gebührend bevollmächtigt sind.

13. Falls zwischen den EFTA-Staaten und Litauen ein Freihandelsabkommen abgeschlossen wird, das im wesentlichen die gleichen Bereiche umfasst wie dieses Abkommen, ist die Schweiz der Auffassung, dass das EFTA-Abkommen gegenüber dem vorliegenden Abkommen Vorrang hat.